



**Prüfungsordnung für den weiterbildenden
MBA-Studiengang Management und Entrepreneurship
des Vereins „Aachen Institute of Applied Sciences (AclIAS e. V.)“
an der Fachhochschule Aachen**

vom 6. November 2014

Prüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Studiengang Management und Entrepreneurship des Vereins „Aachen Institute of Applied Sciences (AclIAS e.V.)“ an der Fachhochschule Aachen vom 6. November 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 1. Juli 2013 (FH-Mitteilung Nr. 65/2013), hat der Beschließende Ausschuss Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche Maschinenbau und Mechatronik und Wirtschaftswissenschaften folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Abschlussgrad	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Studienumfang	3
§ 5 Masterprüfung	3
§ 6 Prüfungsausschuss	3
§ 7 Anmeldung zu Prüfungen	3
§ 8 Curriculum, Umfang der Prüfungen und der Masterarbeit	3
§ 9 Zulassung zur Masterarbeit	3
§ 10 Kolloquium	3
§ 11 Zeugnis, Gesamtnote	3
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung	3
Anlage 1 Module des Kernstudiums	5
Anlage 2 Wahlpflichtmodule	6

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

In Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen gilt diese Prüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Studiengang „Management und Entrepreneurship“.

§ 2 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Abschlussgrad

(1) Der Masterstudiengang „Management und Entrepreneurship“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang gemäß § 62 HG.

(2) Das Ziel des Studiums besteht in der Vermittlung grundlegender betriebswirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Kenntnisse als Basis für unternehmerisches Denken und Handeln. Das Masterstudium soll die Studierenden befähigen, wissenschaftlich-theoretische Erkenntnisse aufzuarbeiten, kritisch einzuordnen und zur Lösung konkreter Fragestellungen der Berufswelt umzusetzen.

(3) In der Masterprüfung werden die Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur Anwendung überprüft. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, verliehen.

§ 3 | Zugangsvoraussetzungen

Die Details der Zugangsbedingungen und des Zugangsverfahrens sind in der Zugangsordnung für den MBA-Studiengang „Management und Entrepreneurship“ geregelt.

§ 4 | Studiumumfang

Der dreisemestrige Masterstudiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Studienvolumen beträgt einschließlich der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums 78 Leistungspunkte. Durch die zusätzliche Anerkennung beruflicher Kompetenzen und/oder das Belegen zusätzlicher Wahlmodule gemäß § 8 Absatz 2 wird das Studienvolumen auf 90 Leistungspunkte erweitert.

§ 5 | Masterprüfung

Die Prüfung besteht gemäß § 7 Absatz 3 RPO aus

- den studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiums,
- der Masterarbeit sowie
- dem Kolloquium.

§ 6 | Prüfungsausschuss

Für die nach § 8 RPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik zuständig.

§ 7 | Anmeldung zu Prüfungen

Eine formale Anmeldung zu Prüfungen des Masterstudiums ist nicht erforderlich. Das Erscheinen zur Prüfung gilt als Anmeldung.

§ 8 | Curriculum, Umfang der Prüfungen und der Masterarbeit

(1) Das Kernstudium des Masterstudiengangs umfasst die Module gemäß Anlage 1. Alle Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten abzulegen. Einzelne Wahlpflichtmodule können durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Für Absolventen eines Bachelorstudiengangs ist das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ verpflichtend. Alle Wahlpflichtmodule werden mit einer Prüfung abgeschlossen (siehe Anlage 2).

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 Leistungspunkten. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von ca. 20 Wochen, mindestens jedoch 14 Wochen.

(4) Die Masterarbeit wird durch ein Projekt Proposal vorbereitet. Das Projekt Proposal dient der systematischen Erarbeitung der Fragestellung, des Untersuchungsziels und der geplanten Forschungsmethodik der Masterarbeit sowie

der Erstellung eines vorläufigen Arbeitsplans. Das Projekt Proposal umfasst 5 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen.

(5) Jedes erfolgreich absolvierte Modul wird mit Leistungspunkten gemäß der Anlagen 1 und 2 angerechnet.

(6) Prüfungen werden in Form von Klausurarbeiten im Umfang von bis zu drei Stunden und mündlichen Prüfungen im Umfang von 20 bis 30 Minuten pro Prüfungsteilnehmer abgelegt. Andere Prüfungsformen in vergleichbarem Umfang sind möglich. Die Regelprüfungstermine liegen zum Abschluss der jeweiligen Module.

§ 9 | Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer bis auf zwei alle Prüfungen bestanden hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß der Zugangsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen hat.

(2) Die Anmeldung zur Masterarbeit muss in der Regel spätestens sechs Monate nach dem Bestehen aller erforderlichen Prüfungen des Masterstudiums erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Koordinierungsrat.

§ 10 | Kolloquium

Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium ergänzt. Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen abgelegt hat erfüllt. Auf das Kolloquium entfallen 5 Leistungspunkte.

§ 11 | Zeugnis, Gesamtnote

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Prüfungen in den Modulen des Kernstudiums und der Wahlpflichtmodule, die Masterarbeit und das Kolloquium entsprechend den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet.

(2) Die Leistungspunkte der Masterprüfung werden im Zeugnis summarisch ausgewiesen.

§ 12 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2014 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im weiterbildenden MBA-Studiengang „Management und Entrepreneurship“ ab dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschließenden Ausschusses Wirtschaftsingenieurwesen vom 28. Juli 2014 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss 3. November 2014.

Aachen, den 6. November 2014

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann

Module des Kernstudiums

Module	Leistungspunkte
Persönlichkeitsentwicklung	4
Rechnungswesen	8
BWL	8
Unternehmensführung	7
Recht und Steuern	7
Managementprozesse	7
Methoden des Entrepreneurship	7
Projekt Proposal, Masterarbeit und Kolloquium	30

Wahlpflichtmodule

Die einzelnen Module werden entsprechend der jeweiligen Nachfrage seitens der Studierenden angeboten.

Module	Leistungspunkte
Interkulturelles Management	3
Innovationsmanagement	3
Wirtschafts- und Unternehmensethik	3
Servicemanagement und -engineering	3
European Entrepreneurship and Management	3
Wissenschaftliche Arbeiten *)	3
Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle	3
Kundenmanagement	3
Projektmanagement	3
Unternehmensaufbau und -entwicklung	3

*) Pflicht für Absolventen eines Bachelorstudiengangs